

Eingetragen

- 7. NOV. 67 Verordnung zum Schutze des Deichvorlandes
(Deichvorlandverordnung)

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Niedersächsischen Deichgesetzes vom 1. März 1963 (Nds. GVBl. Seite 81) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Cuxhaven folgende Verordnung zum Schutze des Deichvorlandes beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Zum Deichvorland im Sinne dieser Verordnung gehören die zwischen dem Elbedeich von 0,21 km ostwärts der Grodener Schleuse bis zu dem hochliegenden Gelände bei Arensch und der Uferlinie (mittleres Tidehochwasser) liegenden Flächen.

§ 2

Benutzung

Um die Funktion des Deichvorlandes zum Deichschutz bzw. zur Deicherhaltung nicht zu gefährden oder nachteilig zu beeinträchtigen, ist es im Deichvorland verboten,

- a) außerhalb der unbeschränkt für den öffentlichen Fahrzeugverkehr zugelassenen Wege mit Fahrzeugen zu verkehren sowie eingezäunte Dünen- und Ansaatflächen zu betreten,
- b) zu reiten, zu rodeln, Rollschuh zu laufen, Kampfsportspiele zu veranstalten sowie Ball- und Kugelsportspiele aller Art, durch die die Grasflächen beschädigt werden können, durchzuführen,
- c) Hunde vom 1. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres frei laufen zu lassen und Großvieh (Rinder, Pferde) in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April eines jeden Jahres und während oder unmittelbar nach längeren Regenperioden aufzutreiben oder weiden zu lassen,
- d) bauliche Anlagen jeder Art (auch Treppen, Bänke, Automaten, Werbeanlagen, Hinweisschilder, Fahnenmasten u.ä. zu errichten, wesentlich zu verändern oder zu beseitigen,
- e) Fahrzeuge aller Art (auch Verkaufs- und Wohnwagen), Wohnunterkünfte, Zelte, Strandkörbe, Liegestühle u.ä. aufzustellen,

- f) Veranstaltungen (Darbietungen, Lustbarkeiten, Umzüge und dgl. durchzuführen und ambulanten Straßenhandel oder Gewerbebetriebe im Umherziehen auszuüben,
- g) Feuer anzulegen,
- h) Schutt, Unrat oder Abfälle abzulagern,
- i) Baggerungen oder Grabungen vorzunehmen sowie Steine, Kies, Sand und sonstigen Boden zu entnehmen oder Stoffe dieser oder ähnlicher Art abzulagern,
- k) Gärten, Hecken oder andere Pflanzungen anzulegen, zu beschädigen oder zu beseitigen.

§ 3

Ausnahmen

Die Stadt Cuxhaven als untere Deichbehörde kann Ausnahmen vom Verbot der Benutzung genehmigen, wenn die Sicherheit des Deichvorlandes und der Deiche gewährleistet bleibt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 32 des Niedersächsischen Deichgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade in Kraft.

Die von der Stadt Cuxhaven erlassene Verordnung zum Schutze der Deichanlagen und zur Regelung des Verkehrs im Deichgelände vom 1. Juli 1953 (Deichschutzverordnung) tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Cuxhaven, den 16. Mai 1972

Stadt Cuxhaven

gez. Wegener
Oberbürgermeister

gez. Dr. Eilers
Oberstadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade
Nr. 12/1972 am 26.6.1972.